

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:45 Uhr

Sitzung-Nr: 10/gr/028/2014
WP.: 2009/2014

NIEDERSCHRIFT
über die am 11.03.2014
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Hauptstraße 54, 76857 Silz
stattgefundene 28. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Silz

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 03.03.2014 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)
Alle Ratsmitglieder wurden am 27.02.2014 schriftlich eingeladen.
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 13
Zahl der Beigeordneten: 1, stimmberechtigte Beigeordnete: 1

Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

Ortsbürgermeister

Peter Nöthen	
--------------	--

Erster Beigeordneter und Ratsmitglied

Alfred Gerstle	
----------------	--

Ratsmitglieder

Bernd Doll	
Horst Gadinger	
Manfred Hammer	
Thomas Lauth	
Elke Mandery	
Peter Neumayer	
Eugen Spies	
Alfred Stengel	ab 19:02 bei Top 2
Günter Weiß	

Ferner sind anwesend

- Presse	
----------	--

Schriftführer

Andreas Matz	
--------------	--

Abwesend:

Ratsmitglieder

Sven Attmann	entschuldigt
Horst Göhr	entschuldigt

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Ehrung langjähriger kommunalpolitischer Mandatsträger
- 3 Beratung und Beschlussfassung über die Bewerbung beim Landeswettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft"
- 4 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung des Bürgerhauses
- 5 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über die Benutzung der Freizeitanlage in der Hohmühle
- 6 Beratung und Beschlussfassung einer Friedhofssatzung
Vorlage: 10/034/I/092/2014
- 7 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Friedhofs-Belegungsplans
- 8 Beratung und Beschlussfassung einer Friedhofsgebührensatzung
Vorlage: 10/034/I/093/2014
- 9 Kommunalwahlen 2014; Wahl einer besonderen Stellvertreterin/eines besonderen Stellvertreters
Vorlage: 10/035/I/094/2014

- 10 Anträge
- 11 Anfragen
- 12 Informationen

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben.

1 Einwohnerfragestunde

Hier werden keine Anfragen an das Ratsgremium gestellt.

2 Ehrung langjähriger kommunalpolitischer Mandatsträger

Der Vorsitzende führt aus, dass die Ratsmitglieder Horst Göhr, Manfred Hammer, Peter Neumayer, und Eugen Spies für ihr 20 jähriges, ehrenamtliches Engagement in der Kommunalpolitik vom Gemeinde- und Städtebund ausgezeichnet werden.

Im Namen der Gemeinde spricht Ortsbürgermeister Nöthen den vorgenannten Dank aus.

3 Beratung und Beschlussfassung über die Bewerbung beim Landeswettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft"

Der Vorsitzende führt aus, dass die Gemeinde Silz sich für die Teilnahme beim Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ bewerben könnte. Eine Teilnahme könnte der Gemeinde aus Sicht des Ortsbürgermeisters Erfolg versprechen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, sich für die Teilnahme beim Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ zu bewerben.

4 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung des Bürgerhauses

Wie bereits in der letzten Sitzung des Gemeinderates am 17.12.2013 besprochen, wird beantragt, die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus wie folgt zu ändern:

- § 2 Abs. 3 der Benutzungs- und Gebührenordnung erhält folgende Fassung:
 - 3) Das Nutzungsentgelt entfällt, wenn die Veranstaltung durch die VHS oder einen als gemeinnützig anerkannten Verein zu dem steuerlich begünstigten Vereinszweck erfolgt und nicht auf das Erzielen von Umsätzen ausgerichtet ist.
- § 2 Abs. 4 der Benutzungs- und Gebührenordnung erhält folgende Fassung:
 - 4) Wird nach Absatz 3 kein Nutzungsentgelt erhoben, ist eine Energiekostenbeteiligung in Höhe
 - von 10,- EUR pro Nutzung, maximal 150,- EUR jährlich zu entrichten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Benutzungs- und Gebührenordnung wie vor beschrieben zu ändern.

5 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über die Benutzung der Freizeitanlage in der Hohmühle

Im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Wohnmobilstellplatzes auf der Freizeitanlage „Hohmühle“ wird beantragt, § 2 Abs. 2 der Satzung wie folgt zu formulieren:

- (2) Das Nächtigen, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen auf dem Freizeitgelände ist grundsätzlich untersagt. Ausgenommen hiervon sind Übernachtungen in Wohnmobilen auf dem ausgewiesenen Wohnmobilstellplatz. Von dem generellen Verbot nach Satz 1 kann der Ortsbürgermeister auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorgenannte Änderung der Satzung.

6 Beratung und Beschlussfassung einer Friedhofssatzung Vorlage: 10/034/I/092/2014

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.12.2013 eine Änderung der Friedhofssatzung vorberaten.

Aufgrund dieser Vorberatung wurde der in der Originalniederschrift beiliegende Entwurf einer Friedhofssatzung gefertigt, indem der Gemeinderatsbeschluss, die Ruhefrist auf 20 Jahre für Leichen und Aschen festzulegen, eingearbeitet wurde. Nachdem sowohl die Friedhofsverwaltung als auch der Dienstleister, welcher das Ausheben der Gräber, etc., übernimmt Bedenken bezüglich der Verkürzung der Ruhezeit für Leichen angemeldet haben, wird die Dauer der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit der Satzung nochmals zur Diskussion gestellt.

Nach kurzer Beratung einigt man sich dahingehend, die Ruhe- bzw. Nutzungszeit für Aschen und Leichen weiterhin auf 30 Jahre festzulegen.

Anschließend stellt der Ortsbürgermeister die in der Satzung enthaltenen Änderungen nochmals kurz vor und stellt diese zur Abstimmung.

Eine Ausfertigung des Satzungsentwurfes, in der die Änderungen eingearbeitet sind, liegt der Originalniederschrift als Anlage bei.

Zunächst beschließt der Gemeinderat mit 6 Ja-Stimmen, 4 Enthaltungen und 1 Nein-Stimme die in § 10 festgelegte Ruhezeit für Aschen und Leichen auf 30 Jahre festzusetzen.

Anschließend wird einstimmig beschlossen, § 12 Abs. 1 um die Buchstaben e) Anonyme Grabstätten und f) Anonyme Urnengrabstätten zu ergänzen.

Als nächstes wird die Ruhezeit für Wahlgrabstätten in § 14 Abs. 1 einstimmig auf die Dauer von 30 Jahren festgelegt.

Danach wird die Dauer der Nutzungszeit in § 15 Abs. 3 einstimmig auf 30 Jahre festgelegt.

Ferner werden die §§ 17, 18 und 19 einstimmig in der folgende Fassung beschlossen:

§ 17

Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Grabstätten mit Ausnahme der anonymen Grabstätten sowie anonymen Urnengrabstätten können Grabkreuze, stehende Grabmale, liegende Grabmale und Pultsteine (Grabmale) und Einfassungen errichtet werden. Diese sind so aufzustellen und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit auf den Friedhöfen nicht gefährdet wird. Nutzungsberechtigte sind für die Standsicherheit der Grabmale und Einfassungen allein verantwortlich.

(2) Grabmale und Einfassungen sind so zu gestalten und instand zu halten, dass sie der Würde des Friedhofes entsprechen.

(3) Grabmale und deren Bestandteile, sowie Einfassung dürfen nur aus Holz, Naturstein, Schmiedeeisen, Bronze, Kupfer, Aluminium, Edelstahl und Sicherheitsglas bestehen. Farbanstriche sind unzulässig.

(4) Stehende Grabmale aus Stein müssen mindestens 14 cm stark sein. Dies gilt nicht für Urnen- und Kindergrabstätten. Die Stärke des Materials muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Grabmales stehen. Die Größe der Grabmale sind denen der umgebenen Gräbern anzupassen.

(5) Neben den Gräbern in den Reihen 35 – 38 wurden durch die Gemeinde Trittplatten verlegt. Diese dürfen weder beschädigt, geändert oder beseitigt werden.

§ 18

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 19

Standsicherheit der Grabmale

Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (DENAK), in der jeweils gültigen Fassung.

Letztlich beschließt der Ortsgemeinderat einstimmig die in der Originalniederschrift beiliegende Satzung in ihrer Gesamtheit.

7 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Friedhofs-Belegungsplans

Der Friedhofsbelegungsplan wurde bereits in der letzten Sitzung des Gemeinderates ausführlich vorgestellt und Beraten.

Der Vorsitzende führt hierzu noch ergänzend aus, dass die Einrichtung des Urnengrabfeldes in der Schräge mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Daher wird angeregt, den Belegungsplan insoweit zu Ändern und das Urnengrabfeld in die Ebene zu verlegen.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig die Verlegung des Urnengrabfeldes aus der Schräge in ein ebenes Grabfeld.

Anschließend beschließt der Ortsgemeinderat einstimmig den in der letzten Sitzung vorgelegten Belegungsplan mit der vorgenannten Änderung.

8 Beratung und Beschlussfassung einer Friedhofsgebührensatzung **Vorlage: 10/034/I/093/2014**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.12.2013 eine Änderung der Friedhofsgebührensatzung vorberaten.

Aufgrund dieser Vorberatung wurde beiliegender Entwurf einer Friedhofsgebührensatzung gefertigt, indem der Gemeinderatsbeschluss, die Gebühren für die Überlassung einer anonymen Grabstätte und einer anonymen Urnengrabstätte auf je 77,00 € festzulegen, eingearbeitet wurde.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig die der Originalniederschrift beiliegende Friedhofsgebührensatzung.

9 Kommunalwahlen 2014; Wahl einer besonderen Stellvertreterin/eines besonderen Stellvertreters **Vorlage: 10/035/I/094/2014**

Wahlleiterin/Wahlleiter bei der Gemeinderatswahl und bei der Wahl zur Ortsbürgermeisterin/zum Ortsbürgermeister ist gem. § 7 Kommunalwahlgesetz (KWG) die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister.

Stellt sich die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister zur Wiederwahl, so tritt nach § 59 Abs. 2 KWG der/die Erste Beigeordnete an Ihre/seine Stelle. Steht nur eine Beigeordnete/ein Beigeordneter als Wahlleiter/Wahlleiterin zur Verfügung, wählt der Gemeinderat für die Dauer des Wahlverfahrens eine besondere Stellvertreterin/einen besonderen Stellvertreter. Diese Regelung wurde bei der Änderung des Kommunalwahlgesetzes neu mit aufgenommen. Durch diese vorsorgliche Wahl soll sichergestellt werden, dass im eventuellen Bedarfsfall (z. B. bei Verhinderung der Wahlleiterin/des Wahlleiters) jederzeit eine Vertretung zur Verfügung steht.

Zur besonderen Stellvertreterin/zum besonderen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer in der Ortsgemeinde wahlberechtigt oder Beamtin/Beamter oder Beschäftigte/Beschäftigter der Gemeinde oder Verbandsgemeinde, in deren Gebiet die Wahl stattfindet, ist.

Da sich der Ortsbürgermeister für die kommende Wahl zur Ortsbürgermeisterin/zum Ortsbürgermeister am 25.05.2014 beworben hat, ist vom Gemeinderat eine besondere Stellvertreterin/einen besonderen Stellvertreter zu wählen.

Der Ortsbürgermeister hat nach § 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO bezüglich der Wahl kein Stimmrecht.

Zur besonderen Stellvertreterin/zum besonderen Stellvertreter wird folgende Person vorgeschlagen:

Bernd Doll

Daraufhin beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchgeführt werden soll.

Anschließend beschließt der Gemeinderat einstimmig, Bernd Doll als besonderen Stellvertreter.

10 Anträge

Hier wird festgestellt, dass die Schranke am „Silzer See“ ständig unverschlossen ist und offen steht. Es wird daher darum gebeten, die hierfür verantwortliche Anliegerin anzusprechen um diesen Zustand abzustellen. Ggfs. sollen hier auch weiterführende Maßnahmen ergriffen werden.

11 Anfragen

- 11.1 Es wird angefragt, inwieweit schon Pläne für den zukünftigen Straßenneubau bzw. –ausbau vorhanden sind.
- 11.2 Aus dem Rat wird die Frage gestellt, ob es schon eine Entscheidung über die Verwendung des Erlöses aus der 700 Jahr-Feier gibt.
Der Ortsbürgermeister erklärt hierzu, dass aufgrund der rechtlichen Situation noch keine Entscheidung getroffen werden konnte.
- 11.3 Seitens der Ratsmitglieder wird gefragt, wie der Sachstand bei der Instandsetzung des Feldweges zur Herrenquelle gediehen ist.
Hierzu wird geantwortet, dass die Arbeiten noch im Frühjahr 2014 ausgeführt werden sollen.
- 11.4 Bereits in einer der vergangenen Sitzungen hat Beigeordneter Alfred Gerstle einen Teil seiner Fläche in der Katzenthaler Halde zur Verfügung gestellt um dort eine Wegebaumaßnahme durchzuführen.
Es wurde nun festgestellt, dass zur Realisierung dieses Vorhabens eine Eiche, welche im Eigentum des Herrn Gerstle steht, gefällt werden müsste. Es wird daher die Frage an Ihn gerichtet, ob er mit dieser Fällung einverstanden wäre.
Herr Gerstle äußert hierzu, dass seinerseits keine Einwände gegen die Fällung der Eiche bestehen.

12 Informationen

Ortsbürgermeister Nöthen informiert darüber, dass die Gemeinde Silz nun Schwerpunktgemeinde für die Dorferneuerung ist.

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende

Der Schriftführer